Antragsteller: (Bau-) Unternehmer	Ort, Datum
	Telefon- Nr. des Antragstellers
	Telefax-Nr. des Antragstellers
	- I state in a state of the sta
	Antrag
Gemeinde Freigericht	Antrag - vereinfachtes Verfahren³ -
Ordnungsamt	auf verkehrsrechtliche Anordnung
Rathaustr. 13	zur Sicherung einer Arbeitsstelle an
63579 Freigericht	Straßen (§ 45 Abs. 6 StVO) ³
	Anlagen:
I. Antrag	Regelplan Nr. Signallageplan mit Signalzeitenplan
Der oben genannte (Bau-) Unternehmer plant	Verkehrszeichenplan Umleitungsplan
Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO)¹	Lageplan
Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO)².	1), 2) Zuständigkeit 3) Hinweise siehe Rückseite Satz 1
Diese wirken sich auf den Straßenverkehr aus.	
	erung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb
eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO). Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.	
	er Regelplan Nr. ist ohne Änderung geeignet.
	ist of the state o
II. Angaben zur Arbeitsstelle 1. Art der Arbeitsstelle ortsfest	beweglich
Beschreibung der Arbeiten	Deweglich
z.B. Markierungsarbeiten	
2. Lage der Arbeitsstelle innerorts	außerorts
PLZ, Stadt/Gemeinde, Stadtteil/Gemeindeteil, Straßenname	
Straßenklasse und Nummer (z.B. B 27) sowie Lage (z.B. südlich von Stadt)	
Genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf	getrennt nach Bauphasen)
z.B. von Hausnummer x bis y, von km x bis y, von Straße x bis Straße y	. 30
Beschreibung der betroffenen Straßenteile	
z.B. gesamte Straße, (Richtungs-) Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg	g, Gehweg
Breiten der betroffenen Straßenteile	verbleibende Breiten
3. Dauer der Arbeitsstelle	
Errichtung der Arbeitsstelle	
Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten	Geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten
Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf	
z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage	
Verteiler:	
Voltaliot.	

Vereinfachtes Verfahren (wenn zutreffend, bitte im Antrag "vereinfachtes Verfahren" ankreuzen)

Die zuständige Behörde kann auf Antrag ein vereinfachtes Verfahren für Verkehrsbetriebe, Versorgungsträger, die Deutsche Post AG und für Unternehmer, die im Rahmen von Verträgen für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beauftragt sind, festlegen (sog. »Jahresgenehmigungen«). Davon unberührt bietet dieses Formblatt ein »vereinfachtes Verfahren« für alle anderen (Bau-) Unternehmer an, welche geringfügige Arbeitsstellen auf verkehrsschwachen Straßen durchführen. Dazu wird allerdings von dem (Bau-) Unternehmer eine besondere Sorgfalt bei der Ausfüllung des Antragteils erwartet, da dieser teilweise zum Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung werden soll. Denn diese Angaben müssen nach den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA« in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthalten sein.

1. Allgemeines

Von Arbeitsstellen an Straßen gehen besondere Gefahren aus. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt deshalb Arbeitsstellen an Straßen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Arbeiten im Straßenraum [§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO] und Straßenbauarbeiten [§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO], nur zu, wenn der (Bau-)Unternehmer vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Behörde eine **Anordnung** zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs an der Arbeitsstelle (Verkehrsbereich) eingeholt und ausgeführt hat (§ 45 Abs. 6 Satz 1 StVO).

Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung wird festgelegt, wie die Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie die gesperrten Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.

Arbeiten, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, bedürfen vorher zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (bei gekennzeichneten Vorfahrtstraßen) bzw. der Regierung (bei gekennzeichneten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr) (§ 45 Abs. 7 Satz 1 StVO).

Mit Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, darf also erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowie die (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen »behördlich genehmigt« und die Sicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Sie sind dann zu beenden, wenn die Frist der verkehrsrechtlichen Anordnung abgelaufen ist.

2. Planung der Arbeitsstellen

Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Arbeitsstelle oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann soll die Arbeitsstelle für diese Zeit aufgehoben oder eingeschränkt werden. Insbesondere sollen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, die nur während der Arbeitszeit (z. B. zum Schutz der im Arbeitsbereich Tätigen) erforderlich sind, in der arbeitsfreien Zeit aufgehoben werden.

Bei räumlich längeren Arbeitsstellen ist darauf zu achten, dass - entsprechend dem Baufortschritt - die für den Verkehr wirksame Baustellenlänge und Baustellenbreite möglichst gering gehalten werden.

Arbeiten an verkehrsreichen Straßen sollen nach Möglichkeit in verkehrsschwachen Zeiten ausgeführt werden. Bei Arbeitsstellen von längerer Dauer ist auf Zeiten mit starkem Reiseverkehr, bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer ist auf die Spitzen des Berufs- und Ausflugsverkehrs zu achten.

Als Umleitungsstrecken sollen nur solche Straßen ausgewählt werden, die für die Art und Menge des umzuleitenden Verkehrs genügen und die, wenn notwendig, mit zumutbarem Aufwand für die Umleitung hergerichtet werden können.

Bereits bei der Planung von zeitlich und/oder räumlich größeren Arbeitsstellen sind die Straßenverkehrsbehörde sowie die Polizei frühzeitig zu beteiligen. Soweit in Städten besondere Stellen zur Koordinierung solcher Arbeiten eingerichtet sind, sind diese zu beteiligen.

3. Haftung (Verkehrssicherungspflicht)

Zur Sicherung der Arbeitsstelle ist in erster Linie der (Bau-)Unternehmer, der die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat, verpflichtet. Verantwortlich sind daneben aber auch der örtliche Arbeitsstellenleiter, u. U. sogar der Auftraggeber und der Träger der Straßenbaulast.

Die Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers betrifft die gesamte Arbeitsstelle und beginnt bzw. endet, solange der (Bau-)Unternehmer die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat; in der Regel also auch noch nach Abschluss der Bauarbeiten bis zum Abbau der Sicherungsmaßnahmen.

Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Gedanken, dass niemand einen anderen mehr als unvermeidlich gefährden soll. Sie bedeutet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen oder vor ihnen warnen, die für den Wegebenutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Grundsätzlich hat sich der Straßenbenutzer den gegebenen Verhältnissen anzupassen und die Straße so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet; eine besondere Verkehrssicherungspflicht beginnt erst dort, wo auch für einen aufmerksamen Straßenbenutzer eine Gefahrenlage entweder völlig überraschend oder nicht ohne weiteres erkennbar ist.

4. Umfang der Sicherungsmaßnahmen

Welche (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, aber auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, erforderlich sind, richtet sich nach den besonderen örtlichen und verkehrlichen Umständen des Einzelfalles. Je größer und schwerer erkennbar eine von der Arbeitsstelle ausgehende Gefahr ist, desto deutlicher müssen die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte, der Geräte und der Maschinen in der Arbeitsstelle selbst, sowie zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugverkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr usw.) sein.

Die Verkehrssicherungspflicht entbindet deshalb auch nicht den (Bau-) Unternehmer ständig in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die behördlich angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen ausreichen. Stellt sich vor oder während der Arbeiten heraus, dass die angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen nicht (mehr) ausreichend sein könnten, muss er unverzüglich bei der zuständigen Behörde - bei Gefahr in Verzug bei der Polizei - eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einholen.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (einschließlich der damit verbundenen Gebote und Verbote) können durch bauliche Leitelemente (z. B. Leitborde, Leitwände) oder andere Warneinrichtungen (z. B. Warnfahnen, Warnbänder, Warnposten) unterstützt oder ergänzt werden. Diese sonstigen Maßnahmen bedürfen keiner verkehrsrechtlichen Anordnung auf Grundlage der StVO. Von ihnen geht jedoch auch keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Verkehrsverhalten aus. Sie können daher angeordnete oder erforderliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regelmäßig nicht ersetzen.

5. Aufstellung von Verkehrszeichenplänen

Der (Bau-)Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Antrag zur Sicherung der Arbeitsstelle einen Verkehrszeichenplan, ggf. auch einen Umleitungsplan¹ (bei Verkehrsumleitungen) sowie einen Signallageplan und Signalzeitenplan¹ (bei Lichtzeichenregelung) beizugeben. Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA«, den »Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen- RUB« sowie den »Richtlinien für Lichtsignalanlagen- RiLSA« aufzustellen

Die »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA« enthalten zur Arbeitserleichterung, abgestimmt auf Standardsituationen, Regelpläne². Ein geeigneter Regelplän kann dann, wenn es die besonderen örtlichen und verkehrlichen Umstände zulassen, unverändert übernommen werden. Auch kann ein grundsätzlich geeigneter Regelplan als Grundbaustein für einen eigenen Verkehrszeichenplan verwendet werden. Nur wenn die besonderen örtlichen umd verkehrlichen Umstände nicht unerheblich von den Standardsituationen abweichen, ist die Aufstellung eines eigenen Verkehrszeichenplanes z. B. auf Grundlage eines Lageplanes des Vermessungsamtes/ des Trägers der Straßenbaulast ratsam.

Der Verkehrszeichenplan/der Antrag muss neben den Sicherungsmaßnahmen auch besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen (einschl. Markierungen) im Verlauf der Arbeiten, Änderungen an arbeitsfreien Tagen sowie zur entgegenstehenden und vorhandenen Verkehrsregelung (z. B. vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen) enthalten.

Der (Bau-)Unternehmer muss einen Verkehrszeichenplan nur dann nicht vorlegen, wenn einer der nachfolgenden Fälle zutrifft:

1. Bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Verkehr auswirken.

(Dies setzt voraus, dass die Auswirkungen der Arbeitsstelle auf den Straßenverkehr tatsächlich so geringfügig sind, dass der Eintritt konkreter Gefahr als ausgeschlossen ist. Das ist nur sehr selten der Fall. Die Straßenverkehrsbehörden sind im Sinne der Verkehrssicherheit gehalten, diese Ausnahmeregelung zurückhalten zu handhaben.)

2. Wenn ein geeigneter Regelplan besteht und dieser unverändert übernommen werden kann

(Die zuständige Behörde legt dann Ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung eine bestätigte Ausführung des Regelplans bei).

3. Wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

(Auf diese Ausnahmeregelung besteht kein Anspruch. Sie kann insbesondere nur bei größeren Arbeiten, welche ein abgestimmtes Verkehrskonzept verlangen, in Betracht kommen. Es wird deshalb dringend empfohlen, die zuständige Behörde frühzeitig anzusprechen).

6. Verantwortlicher

Als Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten des (Bau-) Unternehmers verfügt. Die Benennung eines Verantwortlichen schließt allerdings nicht die in erster Linie bestehende Verantwortung des (Bau-) Unternehmers aus; entscheidend sind hier die besonderen Umstände des Einzelfalles. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass der Verantwortliche erst bis zur Errichtung der Arbeitsstelle benannt wird.

7. Überprüfung/Überwachung

Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei sind gehalten, Arbeitsstellen an Straßen vor Ort hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der angeordneten (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und die planmäßige Kennzeichnung zu überwachen. Der (Bau-)Unternehmer muss deshalb immer mit solchen Kontrollen rechnen

8. Kosten

Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat der (Bau-) Unternehmer dann zu tragen, wenn sie durch diese Arbeiten erforderlich werden (vgl. § 5 b Abs. 2 Buchst. d StVG).

9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (vgl. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO).

Ohne Anordnung aufgestellte oder von der Anordnung abweichende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nichtig und müssen von den Verkehrsteilnehmern nur befolgt werden, solange und soweit ansonsten eine Gefahr zu befürchten ist (z.B. Vorfahrtregelung).

10. Sondernutzung

Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der (öffentlich-rechtlichen) Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann bzw. der (privat-rechtlichen) Gestattung, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann. Näheres kann bei der Straßenbaubehörde, ggf. auch bei der Gemeinde, erfragt werden.

III.	Kennzeichnung, Verkehrsregelu	ng, Verkehr	sführung		
1.	Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Ver	_		- Harlathan manlan	
	gemäß anliegendem (geänderten) Regelpla	in	gemäß anliegender		
	gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan			n Signallageplan mit Signalzeitenplan	
2.	Änderung der neuen Beschilderung und Markie z. B. Bauphasen	rung im Verlauf d	er Arbeiten notwendig		7
3.	Änderung der neuen Beschilderung und Markie z.B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschr	-	eien Tagen möglich		
4.	Änderung der vorhandenen Beschilderung und	Markierung, sowe	eit ein Abdecken, Entfern	en oder Ungültigmachen erforderlich	
	Abdecken	von (Angabe der Beso	childerung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)	
	Entfernen				
	Ungültigmachen				
E					J
5.	Umleitung notwendig z. B. wegen Vollsperrung				٦
6.	Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig				J
0.	z. B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle				٦
7	Anlingan varkahr frai hia				J
۲.	Anliegerverkehr frei bis z. B. Hausnummer X				1
	Constigue				J
0.	Sonstiges z. B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleucht	ung			٦
IV.	Verantwortlicher				
	Verantwortlich für die Verkehrssicherung währe	end und nach der	Arbeitszeit ist:		_
	Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer				
	Verantwortlich für den Betrieb; sowie die Störur	ngsbeseitigung de	r Lichtzeichenanlage wäl	nrend und nach der Arbeitszeit ist:	
	Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer				
V.	Sondernutzung				Ĺ
	Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu die		ei dem zuständigen Träg	er der Straßenbaulast eine Erlaubnis/	
	Gestattung zur Sondernutzung zu erwirken. Eine Erlaubnis/Gestattung zur Sondernutzu		bereits beantragt (wird nachgereicht) nicht erforderlich	
VI.	Erklärungen (Unterhalt, Haftung)	о <u>С</u>		v / Ш	
	Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche)
	angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrsei bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-)Un				e
	verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werd Straßenbaulast, sowie die Straßenbaubehörde	en, zu tragen hat.	Weiterhin wird erklärt, da	ass der (Bau-)Unternehmer den Träger de	
	Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächliche				
Ort, Da	ıtum				
	Unterschrift des (Bau-) Unternehmers				

I: Regelpläne B I

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von längerer Dauer im Fahrbahnbereich

Best.-Nr./Regelplan - Bezeichnung

DestIVI./K	egerplan - bezeichlung
080- B I/1	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich oder mit geringer Einengung
080- B I/2	Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
080- B I/3	2streifige Fahrbahn mit geringer Einengung (Analog bei Richtungsfahrbahn)
080- B I/4	2streifige Fahrbahn mit Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifer (Analog bei Richtungsfahrbahn)
080- B I/5	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke - Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080- B I/6	2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung - Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage
080- B I/7	2streifige Fahrbahn mit Arbeitsstelle in Fahrbahnmitte
080- B I/8	2streifige Fahrbahn mit beidseitiger Einengung mit geringer Verkehrsstärke - Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080- B I/9	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung Führung über Seitenstreifen
080- B I/10	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung - Führung über Seitenstreifen
080- B I/11	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines rechten Fahrstreifens bzw. 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung
080- B I/12	4streifige Fahrbahn mit Sperrung eines linken Fahrstreifens bzw 3streifige Fahrbahn mit Sperrung im Bereich der 2streifigen Richtung
080- B I/13	4streifige Fahrbahn mit Sperrung der beiden linken Fahrstreifen
080- B I/14	4streifige Fahrbahn mit Sperrung der Fahrstreifen einer Richtung
080- B I/15	3streifige Fahrbahn mit Sperrung der 1streifigen Richtung
000 B 1/40	

- Einbahnstraßenregelung - ggf. Einrichtung einer Umleitung

II: Regelpläne B II

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von längerer Dauer im Geh- und Radwegbereich

080-B I/17 Sperrung einer Straße - ggf. Einrichtung einer Umleitung

080-B I/16 2streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung

BestNr./Regelplan - Bezeichnung			
080- B II/1 080- B II/2	Arbeitsstellen für Geh- und/oder Radwegen Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei		
	Richtungsfahrbahn analog)		
080- B II/3	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (bei Sperrung des Gehweges analog) geringe Einengung der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)		
080- B II/4	Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges und Einengung des Gehweges - Notweg auf der Fahrbahn (bei Richtungsfahrbahn analog)		
080- B II/5	Gehweg-Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn, Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich mit geringer Einengung		
080- B II/6	Gehweg-Vollsperrung, Notweg auf der Fahrbahn (bei Notweg auf dem Seitenstreifen analog), Straße mit geringer Verkehrsstärke oder im geschwindigkeitsreduziertem Bereich mit deutlicher Einengung		
080- B II/7	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn, Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen (bei Richtungsfahrbahn analog)		
080- B II/8	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Fahrbahn, halbseitige Sperrung der Fahrbahn bei geringer Verkehrsstärke – Verkehrs- regelung durch Verkehrszeichen (bei Richtungsfahrbahn analog)		
080- B II/9	Paralleler Geh- und Radweg, Notweg über Seitenstreifen, ohne Einengung der Fahrbahn		

III: Regelpläne B III

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von längerer Dauer im Bereich von Schienenbahnen

Best.-Nr./Regelplan - Bezeichnung

080- B III/1	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn,
	Sperrung des Schienenbereiches nur in einer Fahrtrichtung
080- B III/2	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn,
	Sperrung des Schienenbahnbereiches insgesamt
080- B III/3	4streifige Fahrbahn mit Schienenbahn, Sperrung des Schienenbal bereiches auf eigenem Gleiskörper und des rechten Fahrstreifens

IV Regelpläne B IV

Innerörtliche Straßen

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Best.-Nr./Regelplan - Bezeichnung

080- B IV/1	Arbeitsstelle	von l	kürzerer D	auer mi	it Eir	nengung ei	nes F	ahrstreifens
080- B IV/2	Arbeitsstelle	von l	kürzerer D	auer mi	it Sic	herungsfal	hrzeu	igen
080- B IV/3	Arbeitsstelle	von	kürzerer	Dauer	mit	Sperrung	des	Schienenbahn-

bereiches

V: Regelpläne C I

Landstraßen

Arbeitsstellen von längerer Dauer

BestNr./Regelplan - Bezeichnung				
080-C I/1	Ohne Einengung der Fahrhal			

080- C I/1	Ohne Einengung der Fahrbahn
080-C I/2	Mit geringer Einengung der Fahrbahn
080-C I/3	Verkehrsführung über Behelfsfahrstreifen
080- C I/4	Fahrbahn halbseitig gesperrt - Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen
080- C I/5	Fahrbahn halbseitig gesperrt - Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage
080- C I/6	Arbeitsstelle am Übergang vom Außer- in den Innerortsbereich Fahrbahn halbseitig gesperrt
080-C I/7	3streifige Fahrbahn
	Sperrung des rechten Fahrstreifens der 2streifigen Richtung
080-C I/8	3streifige Fahrbahn
	Sperrung der 1streifigen Richtung
080-C I/9	Arbeitsstellenumfahrung mit Behelfsfahrbahn

VI Regelpläne C II

Landstraßen

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer

Best.-Nr./Regelplan - Bezeichnung

- Sicherung mit Leitkegel

	geringer verkenrsstarke (nur bei Tageslicht)
080- C II/2	Arbeitsstelle von kürzerer Dauer mit fahrbarer Absperrtafel (nur bei Tageslicht)
080-C II/3	Bewegliche Arbeitsstelle (nur bei Tageslicht)
080- C II/4	Arbeitsstelle für Markierungsarbeiten in Fahrbahnmitte (nur bei Tageslicht)
080- C II/5	Vermessungsarbeiten außerorts mit starker Einschränkung einer Fahrbahn im Gegenverkehr

080-C II/1 Arbeitsstelle von kürzer Dauer mit Beschilderung auf Straßen mit



Datenschutzhinweis

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 31 und 32 HDSIG zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlicher

Gemeinde Freigericht, Der Gemeindevorstand, Rathausstraße 13, 63579 Freigericht,

Telefonnummer: 06055 916-0, E-Mail: gemeinde@freigericht.de

Datenschutzbeauftragter

b-pi sec GmbH, Kopenhagener Str. 6, 65549 Limburg an der Lahn, Telefonnummer: 06431 902910,

E-Mail-Adresse: dsb@b-pisec.com

Zweck der Verarbeitung

Gemäß § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Freigericht.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Innerhalb unserer Verwaltung erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Übermittlung Ihrer Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahme ist eine gesetzliche Verpflichtung oder die Datenweitergabe ist zur Durchführung für das Verfahren erforderlich. Eine Übermittlung an Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden solange aufbewahrt, soweit wir zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen dazu verpflichtet sind. Die vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.

Rechte des Betroffenen

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf einer Einwilligung und Widerspruch gegen eine Verarbeitung zu.

Beschwerderecht

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen

Datenschutzvorschriften verstößt. Kontakt Aufsichtsbehörde:

Hessischer Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gustav-Stresemann-Ring 1

65189 Wiesbaden

Telefonnummer: 0611 14080; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Sie haben noch Fragen?

Für Fragen rund um den Datenschutz bei der Gemeinde Freigericht wenden Sie sich gerne an uns oder unseren Datenschutzbeauftragten.

Datenschutzbeauftragter

b-pi sec GmbH Telefon: 06431 902910 E-Mail: dsb@b-pisec.com